

3. Wald-Wild-Forum

Gemeinsame Verantwortung von Jägern und Waldbesitzern
für zukunftsfähigen Wald:
Was kann das Jagdrecht hierzu beitragen?

Göttingen, 7.11.2017

Dr. Stefan Wagner, Augsburg

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

1. Erweiterung jagdlicher Ziele

- Ein zukunftsfähiger Wald nimmt eine Vielzahl unterschiedlicher Funktionen wahr. Hierzu gehören nicht nur die schon immer mit der Waldbewirtschaftung verbundenen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen.
- Vielmehr ist im Zuge des Klimawandels und aus betrieblichen Gründen die ausreichende Entwicklungs- und Anpassungsfähigkeit des Waldes an geänderte äußere Rahmenbedingungen zu gewährleisten.
 - ▶ **Implementation in das Jagdrecht: Die Jagdgesetze stellen seit jeher auf die berechtigten Interessen der Forstwirtschaft ab. Aus juristischer Sicht förderlich zur Auflösung des Wald-Wild-Konflikts wäre aber die explizite Erweiterung und Ausrichtung der jagdgesetzlichen Ziele auf die waldbaulichen Ziele, wie sie sich aus den betrieblichen Anforderungen (aus Gründen des Klimawandels, aus wirtschaftlichen Gründen, für den Vertagsnaturschutz, etc.) ergeben können (z.B. § 34 I JWVG BW).**

2. Gemeinsames Handeln

- Ein zukunftsfähiger Wald kann nur im gemeinsamen Handeln von Waldbesitzern und Jägern sachgerecht bewirtschaftet werden. Das Jagdrecht muss deshalb gewährleisten, dass diese gemeinsame Verantwortung von Waldbesitzern und Jägern einen geeigneten rechtlichen Rahmen findet.
 - Implementation in das Jagdrecht: Es besteht die Notwendigkeit, harmonisierte und aufeinander abgestimmte Regelungen zum Verfahren und zur Umsetzung zu finden, z.B.
 - Flexibilität bei der Umsetzung der Abschussziele, z.B. durch grds. Wegfall der Abschussplanung (NRW) oder durch Vereinbarung von Zielen zwischen den Vertragsbeteiligten (Baden-Württemberg).
 - Umsetzung z.B. durch Verbissmonitoring mit Eingriffsmöglichkeiten.
 - Umsetzung z.B. durch verpflichtende gemeinsame Waldbegänge.

3. Wechselwirkungen der Gesetze

- Das Jagdrecht muss noch stärker als bisher im weitesten Sinne verstanden werden. Dieses weite Verständnis hat zur Folge, dass die außerhalb der Jagdgesetze stehende Fachgesetze, hier insbesondere die Wald- und Naturschutzgesetze, grundsätzlich vorrangige Richtvorgaben für die Jagdbewirtschaftung setzen.
- Nur bei Berücksichtigung aller fachgesetzlichen Vorgaben im Vollzug des Jagdrechts ist gewährleistet, dass den Behörden sowie den mit der Waldbewirtschaftung und der Ausübung der Jagd befassten Akteuren ein ausreichender und in sich stimmiger Rahmen vorgegeben ist.

► Jagdrecht i.w.S.: Sind die außerhalb des Jagdrechts stehenden Fachgesetze (z.B. Waldgesetze) dem Jagdrecht generell vorrangig oder stellen sie nur einen Bezug her? Inwieweit ist die Integration fachgesetzlicher Ziele in die Jagdgesetze geboten (z.B. §§ 1, 8 I JWMG BW)?

4. Grundsatz “Wald vor Wild”

- Aus dem Jagdrecht i.w.S. ergibt sich ein Vorrang der forstlichen Interessen gegenüber davon ggf. abweichenden Belangen der Jagd. Die Jagd ist Nebennutzung des Grundeigentums und diesem rechtlich zugeordnet.
 - Dieser Vorrang ist durch den walddgesetzlich verankerten Grundsatz “Wald vor Wild” gekennzeichnet. In der Zukunft wird es darauf ankommen, diesen Grundsatz insbesondere im Rahmen des Schalenwildabschlusses (eigenverantwortlich, Zielvereinbarungen, Abschussplanung, Abschusskontrolle) konsequent zur Umsetzung zu bringen.
- Aus juristischer Sicht besteht für den Vollzug die Notwendigkeit, den “Wald-vor-Wild”-Grundsatz zu konkretisieren. Soll die Verbissbelastung tragbar oder günstig sein? Die forstlichen Gutachten/revierweisen Aussagen sollten konkrete statt formularmäßige Empfehlungen geben. (P): Gerichte halten “Mindestverbiss” z.T. für hinnehmbar.

5. Jagdrechtliche Ziele und Begriff der Hege

- In der Zukunft wird es wichtig sein, die Ziele und den Hegegrundsatz des Jagdrechts den durch Klimawandel und weitere Anforderungen an die Waldbewirtschaftung gekennzeichneten Erfordernissen anzupassen.
- Die mit der Hege bislang und auch in Zukunft verbundene Gewährleistung eines gesunden und artgerechten Wildbestandes hat sich in diesen Rahmen einzupassen. Dabei sind forstliche/waldbauliche und ökologische Belange vorrangig zu wahren.
- Jagdliche Ziele und Hegebegriff sind jagdgesetzlich stärker an die fachgesetzlichen Vorgaben insbesondere des Wald- und Naturschutzrechts anzupassen, v.a. beim Schalenwildabschuss.
 - ▶ Juristisch besteht die Notwendigkeit, die Ziele und den Hegebegriff im Jagdrecht stärker auszuarbeiten und Kriterien zur situationsbezogenen Konkretisierung für den Vollzug zu geben (z.B. §§ 2, 5 III, IV JWVG BW).

6. Wildschadensersatz / Hauptbaumarten

- Die im geltenden Wildschadensersatzrecht verankerte Bevorzugung und daran anknüpfende Definition der Hauptbaumarten (§ 32 BJadG) ist angesichts der sich durch den Klimawandel und andere forstliche Ziele ergebenden waldbaulichen Anforderungen verfehlt und aufzugeben.
 - Etablierte Baumarten werden klimatisch bedingt wandern oder andere Baumarten werden stärkere Bedeutung als bisher erlangen. Zudem verlangen betriebliche Anforderungen seit jeher Anpassungsfähigkeit.
 - Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Wälder durch geeignete Maßnahmen an die klimatischen und standörtlichen sowie die betrieblich gewünschten Verhältnisse anzupassen.
- Juristisch besteht die Notwendigkeit, das Wildschadensersatzrecht im Hinblick auf den Begriff der Hauptbaumarten anzupassen; maßgeblich für die Definition muss die waldbauliche/betriebliche Zielsetzung sein.

7. Vollzugsdefizite

- Der Vollzug der Jagdgesetze durch die Jagdbehörden ist häufig dadurch gekennzeichnet, dass wichtige forstliche/waldbauliche Ziele unberücksichtigt bleiben. Typische Probleme sind:
 - Bindung der Abschussplanung an den Status Quo des festgesetzten oder erreichten bisherigen Abschusses.
 - Bindung der Abschussplanung an faktisch nicht oder nur schwer zu bemessende Populationsgrößen oder an ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis.
 - Ausrichtung an den jagdlichen Interessen von Nachbarrevieren.
 - Schutz bestimmter Klassen vor Bejagung (z.B. Ila-Hirsche in der bayerischen Schalenwild-Richtlinie).
- ▶ Für den Juristen fehlen Kriterien und Zielvorgaben zur Sachverhalts-ermittlung der o.g. Fragen, sodass Bewertungen der Jagdbehörden häufig ungeprüft übernommen werden.

8. Weitere Ansätze für Änderungen/Anpassungen

- Ggf. konsequente Abschaffung der Abschussplanung für Rehwild; für die Kontrolle der Abschussziele strikte Bindung an den Zustand der Waldverjüngung, Verwendung von Weisergattern, ggf. konsequentere Sanktionierung, ggf. Ersatzvornahmen.
- Verankerung des jagdgesetzlichen Vorrangs der Wildschadensvermeidung gegenüber Wildschadenersatz.
- Bejagung in Eigenregie statt durch Verpachtung, bei Verpachtung Verwendung individualisierter Pachtverträge statt Formularverträge mit klaren Vereinbarungen zu Waldbauzielen, Abschusszielen, Monitoring, Sanktionen (etc.).
- Ggf. gesetzliche Zulassung kleinerer Jagdbezirke, ggf. Revision von Jagdzeiten, ggf. Normierung von Fütterungsverboten, ggf. Abschaffung staatlicher Förderung für Schutzmaßnahmen (z.B. von Zaunkosten).